

# Satzung

des

## Segelclub Blau-Weiß Cottbus e.V.

Überarbeitung 2014 / 2018

Geschäftsstelle: Peter Strangfeld, Ringstr. 52c,  
03058 Neuhausen/Spree  
Tel. 0178 1989181  
Internet: [www.segelclub-cottbus.de](http://www.segelclub-cottbus.de)  
Email: [info@segelclub-cottbus.de](mailto:info@segelclub-cottbus.de)



## Abschnitt 01

### Der Verein und seine Ziele

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Segelclub Blau-Weiß Cottbus e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz an der Talsperre Spremberg, 03058 Klein Döbbern, Am Weinberg
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter der Nummer 0631 eingetragen.
- (5) Der Verein gehört unter der Nummer BG 051 dem Verband Brandenburger Segler an. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig.

#### **§ 2 Ziele des Vereins**

- (1) Der Verein hat die Ziele, den Wassersport im Allgemeinen und den Segelsport im Besonderen zu fördern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Regelungen. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamteinrichtung nur dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen.
- (2) Zur Förderung der Ausbildung unterhält der Verein eine Kinder- und Jugendgruppe.
- (3) Er hat keine politischen, konfessionellen oder weltanschaulichen Bindungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder ihre eingezahlten Vermögensbeiträge noch den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 3 Stander des Vereins**

- (1) Der Verein führt den folgenden dreieckigen Stander: blau/weiß in Längsrich-

tung halbiert (blau oben, weiß unten).

## **Abschnitt 02**

### **Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
  1. ordentlichen Mitgliedern,
  2. passiven Mitgliedern
  3. Kinder- und Jugendmitgliedern
  4. Ehrenmitgliedern
  
- (2) Die Mitglieder haben ihre Pflichten gegenüber dem Verein, die sich aus dieser Satzung ergeben, zu erfüllen. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, für den Club und seine Ziele und Interessen jederzeit einzutreten und sein Ansehen zu wahren und zu mehren.
  
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
  
- (4) Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes
  1. ermahnt
  2. ausgeschlossenwerden.  
Ein Mitglied, das innerhalb eines Kalenderjahres öfter als zweimal ermahnt werden muss, ist auszuschließen. Ermahnungen und Ausschluss unterliegen der Nachprüfung durch den Ehrenrat. Zahlungsmahnungen unterliegen nicht der Nachprüfungspflicht des Ehrenrates.

#### **§ 5 Ordentliche Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die nach den Bestimmungen der Sportverbände nicht als Kinder und Jugendliche gelten und den Segelsport im Revier des Vereins aktiv ausüben oder ausüben wollen.
  
- (2) Sie sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt und in die Organe des Vereins und in den Ehrenrat wählbar.
  
- (3) Sie zahlen volles Eintrittsgeld und vollen Beitrag und sind zur Leistung von Arbeitsstunden, Umlagen und sonstigen Leistungen im vollen Umfange verpflichtet.

#### **§ 6 Kinder- und Jugendmitglieder**

- (1) Kinder- und Jugendmitglieder sind solche im jeweiligen Alter von
  - 06-15 Jahren (K)
  - 15-21 Jahren (J)und für die die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (2) Sie sind in der Mitgliederversammlung antrags- aber nicht stimmberechtigt und haben nur Anspruch auf ein Boots- oder Surfbrettliegeplatz, wenn durch den Erziehungsberechtigten die damit verbundenen Leistungen garantiert werden.
- (3) Sie zahlen nur ein vermindertes Eintrittsgeld und einen verminderten Beitrag. Sie sind zur Leistung von Arbeitsstunden, jedoch nicht von Umlagen und sonstigen Leistungen verpflichtet.

## **§ 7 Passive Mitglieder**

- (1) Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die nach Bestimmungen der Sportverbände nicht als Kinder und Jugendliche gelten und den Segelsport im Revier des Vereins nicht aktiv ausüben oder ausüben wollen. Es können auch juristische Personen sein.
- (2) Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden befreit. Sie können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder des Vorstandes von den Umlagen oder sonstigen Leistungen befreit werden.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung geschieht auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Diskussion.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch nicht zur Zahlung des Eintrittsgeldes und der Beiträge und zur Leistung der Arbeitsstunden, Umlagen und sonstigen Leistung verpflichtet.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aberkannt werden.

## **§ 9 Entstehen der Mitgliedschaft**

- (1) Beabsichtigt jemand, dem Verein als Mitglied beizutreten, so hat er einen Aufnahmeantrag einzureichen. Der Vorstand kann Festsetzungen über Inhalt und Form dieses Antrages treffen und zusätzliche Erkundigungen einholen.
- (2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als vorläufiges ordentliches oder passives Mitglied oder Kinder- und Jugendmitglied und den Zeitpunkt. Durch diesen Beschluss entsteht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Nach Beteiligung des vorläufigen Mitglieds am Vereinsleben entscheidet der Vor-

stand über dessen endgültige Aufnahme durch Beschluss.

- (4) Ein erneuter Aufnahmeantrag kann erst nach Ablauf eines halben Jahres nach der Ablehnung der vorläufigen oder endgültigen Aufnahme gestellt werden. Eine abermalige Ablehnung ist endgültig.
- (5) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines Aufnahmeantrages die endgültige Aufnahme beschließen, wenn ohne Zweifel zu erwarten ist, dass der Aufzunehmende seine Pflichten gegenüber dem Club erfüllen wird.
- (6) Gründe für die Ablehnung der vorläufigen oder endgültigen Aufnahme dürfen nicht genannt werden.

### **§ 10 Eintrittsgelder, Beiträge, Arbeitsstunden, Umlagen und sonstige Leistungen**

- (1) Die neu aufgenommenen Mitglieder haben als ihren Anteil an den Aufwendungen für den vom Verein geschaffenen Einrichtungen ein Eintrittsgeld unter Beachtung des Boots- bzw. Surfbrettstandplatzes zu zahlen. Der erste Teil ist bis 2 Wochen nach der vorläufigen Aufnahme und der zweite Teil bei der Zuweisung des Liege- bzw. Stellplatzes fällig. Bei Ablehnung der endgültigen Aufnahme wird das Eintrittsgeld zurückgezahlt. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung des Eintrittsgeldes. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt und wird in der Beitragsordnung festgehalten.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten, und zwar in einer Summe. Für jeden angefangenen Monat ist der volle Beitrag zu entrichten. Beiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht erstattet. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt und wird in der Beitragsordnung festgehalten.
- (3) Arbeitsstunden und Umlagen für die Neuschaffung und Erhaltung von Vereinseinrichtungen sowie für Veranstaltungen und andere Maßnahmen des Clubs sind, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, von den Mitgliedern unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Kalenderjahr in voller Höhe fällig. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft in der ersten und Entstehen der Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres ist für jeden Monat  $1/12$  der Arbeitsstunden und Umlagen zu berechnen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt und wird in der Beitragsordnung festgehalten.
- (4) Im Rahmen der Vereinsarbeit werden bei den Festlegungen der Umlagen in Verbindung mit einem gesondert beschlossenen Bewertungsmodus die sportlichen und sonstigen Aktivitäten berücksichtigt.
- (5) Über die Übernahme, Umfang und Bedingungen sonstiger Leistungen entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (6) Mitglieder, die Beiträge, Arbeitsstunden, Umlagen und sonstige Leistungen drei Monate nach Fälligkeit noch nicht geleistet haben, haben ihre Pflicht gegenüber dem Verein nicht erfüllt. Sind Ehegatten Mitglieder des Vereins, so leistet nur ein Ehegatte Eintrittsgeld, Beitrag, Umlagen und sonstige Leistungen in voller Höhe, der andere Ehegatte zahlt nur ein Teil des Beitrages, das in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt wird und in der Beitragsordnung festgehalten wird. Er ist von der Pflicht zur Leistung der Arbeitsstunden, Umlagen und sonstigen Leistungen befreit.
- (7) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag Mitgliedern, die sich in der Ausbildung befinden oder in anderen Fällen die Zahlung des Eintrittsgeldes und die Leistungen der Arbeitsstunden, Umlagen und sonstigen Leistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (8) Mit der Bestätigung des Beitritts von Kindern ist durch die Erziehungsberechtigten der Kinder die Bereitschaft zur Unterstützung des Vereins bei Betreuungsleistungen in finanzieller bzw. manueller Art zu geben. Die Höhe der Forderung richtet sich nach dem möglichen Finanzplan.

## **§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  1. durch Tod des Mitglieds
  2. durch Austritt
  3. durch Ausschluss
  4. durch Ablehnung der endgültigen Aufnahme.
- (2) Im Falle des Todes eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des vorausgehenden Monats.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich zu erklären.
- (4) Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem (§§ 1 und 4) nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss unterliegt der Nachprüfung durch den Ehrenrat.
- (5) Die Ablehnung der endgültigen Aufnahme regelt sich nach den Vorschriften des § 9, Absatz 4 und 6. Sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Ehrenrat.

Abschnitt 03

## **Leitung des Vereins**

### **§ 12 Die Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Clubs sind
  1. die ordentliche Mitgliederhauptversammlung

2. die ordentliche Mitgliederjahresversammlung
3. die außerordentliche Mitgliederversammlung
4. der Vorstand
5. der Beirat

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

### **§ 13 Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung und Wahlen**

Die Hauptversammlung findet alle 4 Jahre spätestens am letzten Tag des Monats März statt. Zu ihr sind alle Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
1. Genehmigung der Tagesordnung
  2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
  3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes und des Beirates
  4. Kassenbericht des Schatzmeisters
  5. Bericht des Kassenprüfers
  6. Entlastung des Vorstandes und des Beirates
  7. Neuwahlen des Vorstandes und des Beirates
  8. Genehmigung der Beitragsordnung
  9. Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge
  10. Verschiedenes

Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Antrag an die Hauptversammlung zu richten. Der Antrag ist dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederhauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins. Sie fasst alle ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 14 Die ordentliche Mitgliederjahresversammlung**

- (1) Die Jahresversammlung findet spätestens am letzten Tag des Monats März eines jeden Jahres statt. Zu ihr sind alle Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen
- (2) Der Mitgliederjahresversammlung obliegt
1. Genehmigung der Tagesordnung
  2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
  3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes und des Beirates
  4. Kassenbericht des Schatzmeisters

5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Beirates
7. Neuwahlen des Beirates
8. Genehmigung der Beitragsordnung
9. Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge
10. Verschiedenes

Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Antrag an die Jahresversammlung zu richten. Der Antrag ist dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Jahresversammlung schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliederjahresversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins. Sie fasst alle ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Zum Punkt „Verschiedenes“ kann jedes Mitglied ohne vorherigen Antrag Fragen stellen und Anregungen vorbringen, die einer Beschlussfassung nicht bedürfen.
- (5) Zur Ausübung des Stimm- und Antragsrechtes ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird aus besonderen Anlässen vom Vorstand, oder auf schriftlich begründete Eingabe von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einzelne oder mehrere Mitglieder der anderen Organe und des Ehrenrates ihres Amtes entheben und neu wählen.
- (3) Auf der Tagesordnung müssen stehen:
  1. Genehmigung der Tagesordnung
  2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
  3. Anträge
  4. Verschiedenes
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs.1 Satz 2, Abs.2 Satz 2, Abs.3, Abs. 4, Abs. 7 und Abs. 8 sinngemäß.

## **§ 16 Der Vorstand**

- (1) der Vorstand hat folgende Mitglieder:



1. 1.Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender / Schriftführer
3. Schatzmeister

Zur Vertretung des Vereins sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, berechtigt.

Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre. Er wird von der Hauptversammlung gewählt.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist zugleich Schlichtungsstelle für Streitigkeiten der Mitglieder untereinander. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt. Ist in einem dringend zu entscheidenden Falle der Beschluss einer Mitgliederversammlung nicht zu erreichen, so entscheidet der Vorstand und holt sich die nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlung ein. Die Zustimmung kann nicht versagt werden. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung jährlich einmal Ausgaben bis zu zehnfacher Höhe des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes vorzunehmen. Er hat den Mitgliedern in der Hauptversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit zu geben. Er wird bei Bedarf vom 1.Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
- (4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 17 Die Mitglieder des Vorstandes**

- (1) Der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende, leitet und überwacht die Geschäftsführung der anderen Vorstandsmitglieder und der anderen Organe mit Ausnahme des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
- (2) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins, fertigt die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, verliert diese auf Verlangen, führt die Akten und ihre Mitgliederkartei und bereitet gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie deren Beschlussgrundlagen vor. Der Schatzmeister führt das Clubkonto und stellt den jährlichen Rechnungsabschluss auf.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins. Einnahmen und Ausgaben aus der laufenden Geschäftsführung erledigt er in eigener Zuständigkeit. Einnahmen und Ausgaben außerhalb der laufenden Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

## **§ 18 Der Beirat**

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

- (2) Der Beirat ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Folgende Aufgaben sind wahrzunehmen:
- Der Regattaobmann leitet den Sportbetrieb des Clubs. Er stellt Wettfahrtskalendarer auf, veranlasst und leitet die Ausrichtung der Wettfahrten, stimmt diese mit den benachbarten Segel- und Wassersportvereinen und erforderlichenfalls mit den Dachverbänden und zuständigen Behörden ab. Bei Meldung einer ausreichenden Zahl von Segelführerscheinen veranlasst er Kurse zur Erlangung von Segelführerscheinen. Er berät die Mitglieder in sportlicher Hinsicht.
  - Der Kinder- und Jugendobmann leitet und überwacht die sportliche Tätigkeit der Kinder und jugendlichen Mitglieder und deren Teilnahme am Vereinsleben. Er vertritt sie im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
  - Der Technikobmann überwacht das vereinseigene Inventar. Er ist für deren sachgerechte Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung verantwortlich.
  - Der Objektobmann überwacht das Vereinsgelände einschließlich der Vereinsgaststätte. Er setzt Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände durch, plant und organisiert notwendige Arbeitseinsätze.

## **§ 19 Die Rechnungsprüfer**

- (1) In der Jahresversammlung sind zwei stimmberechtigte Mitglieder als Rechnungsprüfer zu wählen. Die Rechnungsprüfer prüfen den vom Schatzmeister aufzustellenden Rechnungsabschluss hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Aussagen. Sie sind berechtigt, in alle Belege einzusehen und zu prüfen.
- (2) Der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung sind von den Rechnungsprüfern in einem schriftlichen Bericht niederzulegen, der von ihnen in der Hauptversammlung zu verlesen ist. Der Bericht ist zu den Akten des Vereins zu nehmen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- (3) Wenn die Prüfung keine wesentliche Beanstandung erbracht hat, haben die Rechnungsprüfer in der Hauptversammlung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Die Hauptversammlung kann diesen Antrag nicht ablehnen.
- (4) Wenn die Prüfung wesentliche Beanstandungen erbracht hat, haben die Rechnungsprüfer diese und die Folgen in allen Einzelheiten der Hauptversammlung vorzutragen und einen Antrag hinsichtlich des weiteren Verfahrens zu stellen.
- (5) Die Rechnungsprüfer sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nur an das geltende Recht, diese Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, jedoch nicht an Weisungen des Vorstandes oder von dritter Seite gebunden.

- (6) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Eine mehr als einmalige Wiederwahl ist unzulässig. Es darf nur ein Rechnungsprüfer wieder gewählt werden.
- (7) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, jederzeit eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Im Übrigen gelten hierfür die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sinngemäß.

#### Abschnitt 04

### **Der Ehrenrat**

#### **§ 20 Aufgaben und Zusammensetzung des Ehrenrates**

- (1) Der Ehrenrat nimmt die Aufgaben eines Schiedsrichters in allen Angelegenheiten des Vereins wahr. Er ist bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe nur dem geltenden Recht, dieser Satzung und dem eigenen Gewissen verpflichtet.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in den Ehrenrat gewählt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Die Tätigkeit im Ehrenrat ist ehrenamtlich. Die Amtszeit des Ehrenrates beträgt zwei Jahre.

#### **§ 21 Verfahren des Ehrenrates**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich mit einer Eingabe an den Ehrenrat zu wenden. Die Eingabe ist schriftlich spätestens einen Monat nach Entstehen des Anlasses mit eingehender Begründung dem Vorstand einzureichen.
- (2) Der Vorstand nimmt den Antrag an und unternimmt einen Schlichtungsversuch. Scheitert dieser, überreicht er die Eingabe mit seiner Stellungnahme dem Vorsitzenden des Ehrenrates, ggf. dessen Vertreter und unterrichtet alle Betroffenen.
- (3) Der Vorsitzende des Ehrenrates stellt fest, welche der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen können und teilt deren Namen und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Sitzung den Betroffenen mit.
- (4) Die Betroffenen können je ein Mitglied des Ehrenrates ablehnen. Sie haben dies dem Vorsitzenden des Ehrenrates mitteilen.
- (5) Der Vorsitzende des Ehrenrates benennt die Mitglieder, legt Zeit und Ort der Sitzung fest, lädt die Mitglieder ein und gibt den Betroffenen hiervon Kenntnis.
- (6) Der Ehrenrat untersucht zunächst den Tatbestand. Er ist berechtigt, auf Verlangen verpflichtet, den Betroffenen hier zuzuhören. Nach Klarstellung des Tatbe-

standes entscheidet der Ehrenrat, ob ein Verstoß gegen die Satzung vorliegt und ordnet an, welche Maßnahmen zu treffen sind. Seine Entscheidung ist endgültig. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung des Ehrenrates dem Vorstand und den Betroffenen mit. Diese sind verpflichtet, die Anordnung des Ehrenrates innerhalb einer Woche zu vollziehen.

Abschnitt 05

## **Schlussbestimmung**

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Verbindung mit einem anderen Verein kann außer aus den sich aus dem geltenden Recht ergebenden Gründen, nur durch einen Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat gleichzeitig drei stimmberechtigte Mitglieder zu wählen, die die Liquidation des Vereins nach geltendem Recht vornehmen.
- (3) Die erforderlichen Beschlüsse sind mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Erforderlichenfalls sind die Stimmen der nicht anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einzuholen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vermögen des Vereins, mit Zustimmung des Finanzamtes, an den zuständigen Sportverband, der es nur für seine begünstigten Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 23 Änderung und Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Satzungsänderungen können von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

gültig ab 31.03.2014

gez.: Uwe Kirstein  
aktualisiert: Peter Strangfeld  
Vereinsvorsitzender